

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2022

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Nenndorf, Samtgemeinde Holtriem	35	Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2022	44
Änderungsgenehmigung zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) <u>hier:</u> Windpark Abens	36	Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2022	45
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Blomberg	45
Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem		Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Eversmeer	45
021. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	37	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Nenndorf	45
024. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	38	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Neuschoo	46
Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandelsflächen Terheider Weg“ <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	39	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Ochtersum	46
Bauleitplanung in der Gemeinde Utarp Bebauungsplan Nr. 2 „Pottjüchen“, 2. Änderung, <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	40	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schweindorf	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2022	41	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Utarp	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2022	41	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Westerholt	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2022	42	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2022	42	Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog (Gästebeitragssatzung)	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2022	43	Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2022	43	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2022	44	Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	50

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
Az.: 01/66 14 06 – K 52

### Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Nenndorf, Samtgemeinde Holtriem

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Nenndorf setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der K 52 im Gebiet der Gemeinde Nenndorf, Samtgemeinde Holtriem, wie folgt fest:

### Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 52 wird im Abschnitt 10 in dem Bereich zwischen der Station 2372 und 3232 festgesetzt.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Wittmund, den 10.05.2022

(L. S.)

Heymann

## Öffentliche Bekanntmachung

### Änderungsgenehmigung zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Gesellschaften Windpark Abens-Nord GmbH & Co. KG und Windpark AbensBlersum GmbH & Co. KG, Alleestr. 4, 26409 Wittmund-Burhufe, haben gem. § 16 BImSchG beantragt (Änderungsantrag), die Leistung der von ihnen betriebenen Windenergieanlagen im Nachtbetrieb (22.00 – 6.00 Uhr) wie folgt zu ändern:

AbensBlersum	Flurstück	Flur	Gemarkung		kW		kW	Betriebsmodus
WEA 15 E 101 G4	65/4	1	Blersum	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 17 E 101 G4	33	1	Blersum	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 18 E 101 G4	32/1	1	Uttel	von	2.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 19 E 101 G4	38/1 42/1	8	Uttel	von	800	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 21 E 101 G4	17/1	8	Uttel	von	800	auf	1.500	BM 97 dB(A)
WEA 16 E 101 G4	55	1	Blersum	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 20 E 101 G4	41/1	1	Blersum	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
<b>Abens-Nord</b>								
WEA 07 E-101 G4	4/1	2	Burhufe	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 08 E-101 G3	15/1 16/1	2	Burhufe	von	1.000	auf	1.000	1.000 kW
WEA 09 E-101 G4	47/1	2	Burhufe	von	1.500	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 10 E-101 G3	71/1	1	Burhufe	von	2.000	auf	1.000	1.000 kW
WEA 11 E-101 G3	39/1	2	Burhufe	von	1.500	auf	1.000	1.000 kW
WEA 12 E-101 G3	35/1	6	Buttförde	von	2.000	auf	3.050	3.050 BM II
WEA 13 E-101 G4	27/1	6	Buttförde	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 14 E-101 G3	33	6	Buttförde	von	2.000	auf	3.050	3.050 BM II

Die Änderung des nächtlichen Anlagenbetriebes bedarf einer Änderungsgenehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I, S. 4458). Das Genehmigungsverfahren ist in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, weil das ursprüngliche Genehmigungsverfahren ebenfalls als öffentliches Verfahren durchgeführt wurde.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Anträge auf Erteilung der Änderungsgenehmigungen und die beigefügten Unterlagen sowie die UVP-Vorprüfung liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt

**mit dem 01.06.2022 und endet am 01.07.2022.**

Es wird darum gebeten, die Unterlagen vorrangig auf elektronischem Weg einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben. Während der Auslegungsfrist können die Informationen ganztägig über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-wittmund.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Bekanntmachungen/>

Einwendungen senden Sie bitte an [bauamt@lk.wittmund.de](mailto:bauamt@lk.wittmund.de).

Falls Sie Fragen zu den Unterlagen haben, weitere Informationen benötigen, die Unterlagen nicht elektronisch einsehen können oder Ihre Stellungnahme mündlich zur Niederschrift vortragen möchten, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Die Unterlagen können nach telefonischer Voranmeldung auch beim

- Landkreis Wittmund, unter Telefonnummer 04462 86 1291  
Im Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 14

eingesehen werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist beim Betreten des Verwaltungsgebäudes das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben. Diese ist zu dem Termin mitzubringen. Die übrigen Hygieneschutzmaßnahmen

(Abstand halten, mit Krankheitssymptomen zu Hause bleiben etc.) sind einzuhalten.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können bei der auslegenden Stelle (nach vorheriger Terminvereinbarung) in der Zeit vom 01.06.2022 bis zum 15.07.2022 schriftlich oder in elektronischer Form ([bauamt@lk.wittmund.de](mailto:bauamt@lk.wittmund.de)) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Der Landkreis Wittmund informiert darüber, dass aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o. g. Genehmigungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerinnen als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Über die Durchführung eines Erörterungstermins wird nach Abschluss der Einwendungsfrist entschieden. Sollte ein Erörterungstermin anberaumt werden, wird dieser öffentlich bekanntgegeben. Einwender werden gesondert informiert.

Wittmund, den 23. Mai 2022

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem

##### 021. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 30.09.2021 beschlossene 021. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Einzelhandel in Westerholt, Esenser Straße) durch Verfügung vom 26.04.2022 (Az.: 60.2/01) genehmigt.

Die 021. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 021. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Westerholt, 16.05.2022

**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Ahrens



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem

#### 024. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 27.01.2022 beschlossene 024. Änderung des Flächennutzungsplanes (Einzelhandelsflächen am Terheider Weg, Westerholt) durch Verfügung vom 26.04.2022 (Az.: 60.2/01) genehmigt.

Die 024. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

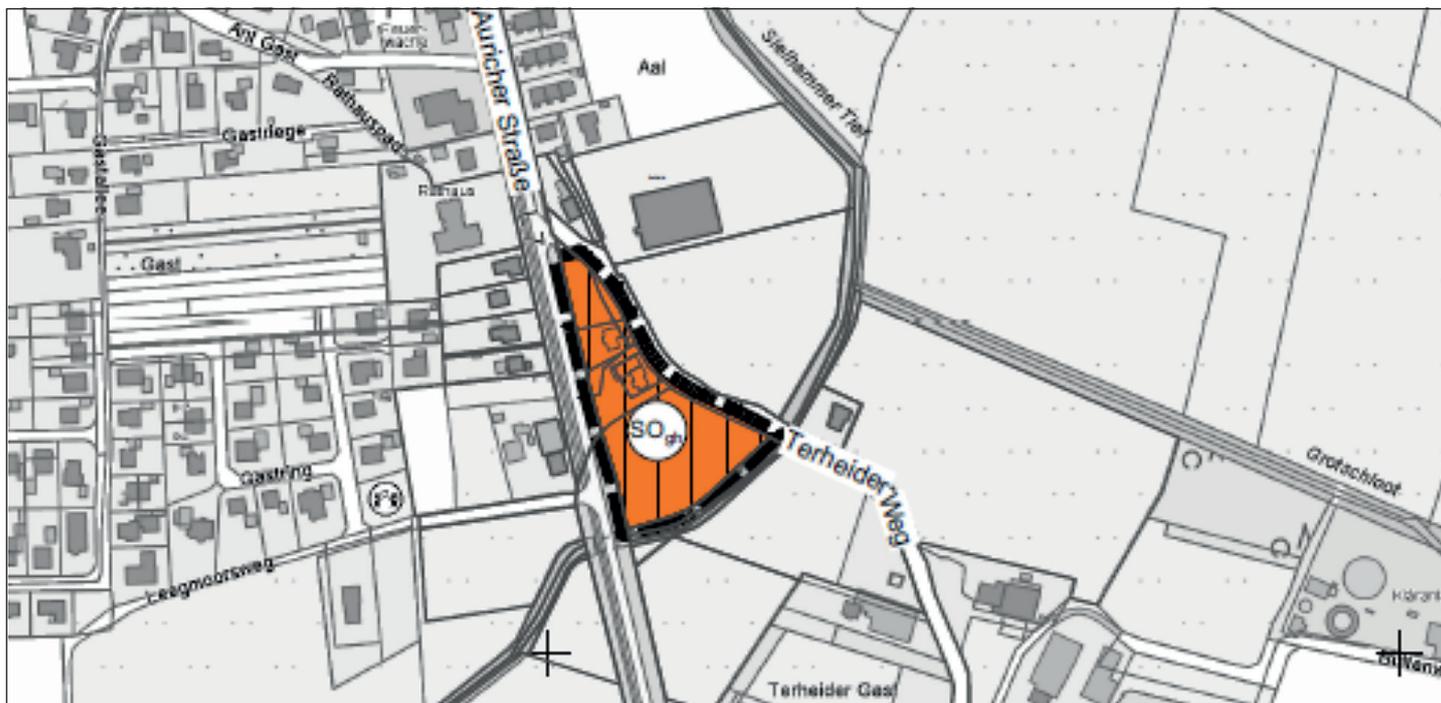
Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 024. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Westerholt, 16.05.2022

**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Ahrends



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) –verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

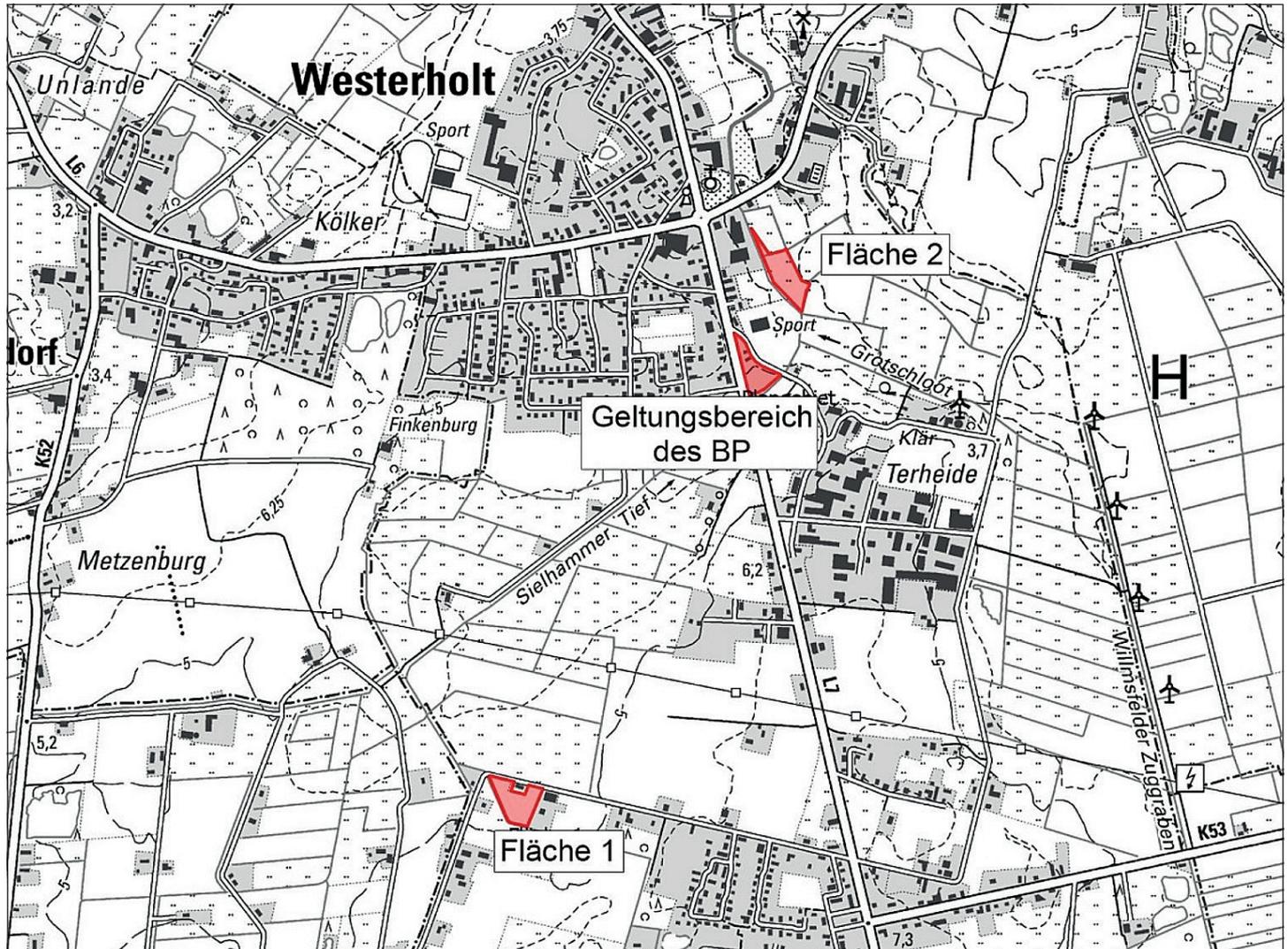
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt

Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandelsflächen Terheider Weg“  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandelsflächen Terheider Weg“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wes-

terholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 16.05.2022

**Gemeinde Westerholt**  
Die Bürgermeisterin  
de Vries-Wiemken

## Bekanntmachung

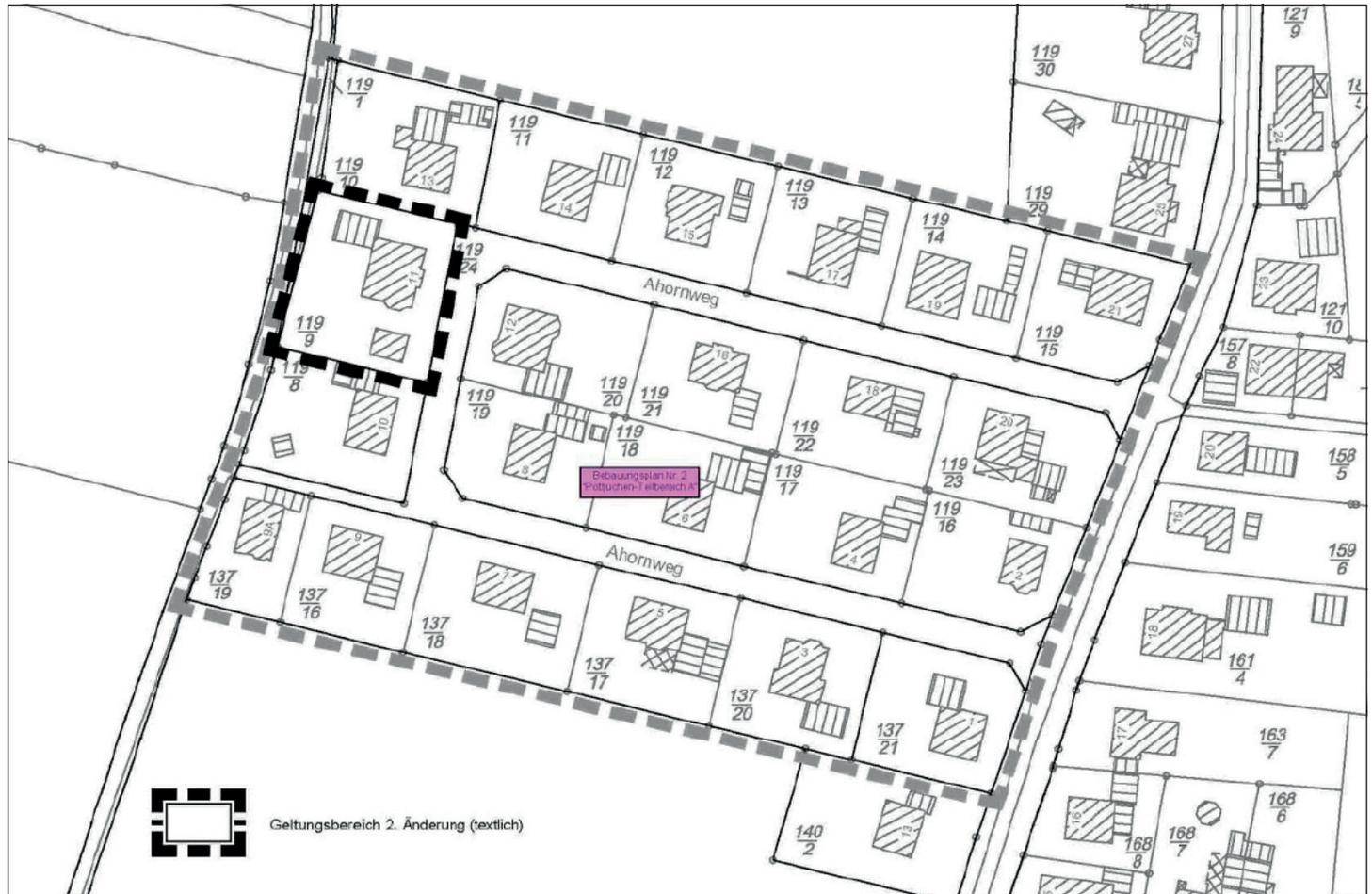
### Bauleitplanung in der Gemeinde Utarp

Bebauungsplan Nr. 2 „Pottjüchen“, 2. Änderung,

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Utarp hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Utarp, Ahornweg 15, 26556 Utarp, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Pottjüchen“, 2. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde

Utarp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Utarp, den 16.05.2022

**Gemeinde Utarp**  
Die Bürgermeisterin  
Bohms

## Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.889.300 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.929.400 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.764.500 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.659.700 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 89.600 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.079.000 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 574.000 EUR veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 250.000 EUR veranschlagt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 390 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 390 v. H.
3. Gewerbesteuer 390 v. H.

### § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Stedesdorf, 17.03.2022

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**  
Becker  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 02.05.2022 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Std erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.06.2022 bis 10.06.2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Cabanserstraße 2a, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

**Becker**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 02.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.403.600 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.403.600 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.274.100 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.342.000 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 670.400 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.049.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.944.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.391.500 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.300 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 380 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 380 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Blomberg, den 02.03.2022

(L. S.) **Ihnken**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Blomberg**  
Ihnken  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 529.500 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 529.500 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 497.400 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 469.100 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 630.700 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 838.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.128.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.307.100 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.900 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 380 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 380 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Eversmeer, den 01.03.2022

(L. S.)

**Freese**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Eversmeer**  
Freese  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 07.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 584.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 584.300 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 546.800 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 579.500 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 24.800 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 439.100 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 571.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.018.600 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.100 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 380 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 380 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Nenndorf, den 07.03.2022

(L. S.)

**Niehuisen**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Nenndorf**  
Niehuisen  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 962.900 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 962.900 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 916.100 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.115.600 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 93.700 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 431.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.009.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.547.100 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 152.600 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 380 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 380 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Neuschoo, den 28.02.2022

(L. S.)

**Rabenstein**  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Neuschoo**  
Rabenstein  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 735.600 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 735.600 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 695.700 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 796.800 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.800 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 556.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 698.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.355.500 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.900 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 380 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 380 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Ochtersum, den 09.03.2022

(L. S.)

**Pfaff**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Ochtersum**  
Pfaff  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 652.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 652.000 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 623.200 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 666.000 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 320.100 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 625.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 992.400 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.800 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 380 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 380 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Schweindorf, den 03.03.2022

(L. S.)

**Siebels-Janßen**  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Schweindorf**  
Siebels-Janßen  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Uтары in der Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 667.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 667.000 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 625.000 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 759.200 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 493.300 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 617.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.118.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.379.300 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 104.100 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 380 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 380 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Uтары, den 17.02.2022

(L. S.)

**Bohms**  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Uтары**  
Bohms  
Bürgermeisterin

# Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.861.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.861.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.775.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.911.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	379.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.350.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.154.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.261.000 Euro.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 462.500 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	380 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	380 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Westerholt, den 16.02.2022

(L. S.)

de Vries-Wiemken  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt  
de Vries-Wiemken  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Blomberg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 02.03.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Blomberg zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **5.376.423,49 EUR** und einem Jahresüberschuss von + **145.637,00 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresüberschuss 2016 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **175.156,34 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 29.519,34 EUR gedeckt.

(3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Blomberg wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Blomberg, den 12.05.2022

Gemeinde Blomberg  
Der Bürgermeister  
Ihnken

## Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Eversmeer

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 01.03.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Eversmeer zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.594.749,16 EUR** und einem Jahresüberschuss von + **50.008,69 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresüberschuss 2016 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **17.535,62 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2016 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **32.473,07 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Eversmeer wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Eversmeer, den 12.05.2022

Gemeinde Eversmeer  
Der Bürgermeister  
Freese

## Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Nenndorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 07.03.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Nenndorf zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.745.745,42 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von - **4.497,27 EUR**

festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresüberschuss 2016 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **7.196,55 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 11.693,82 EUR gedeckt.

(3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Nenndorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Nenndorf, den 12.05.2022

**Gemeinde Nenndorf**  
Der Bürgermeister  
Niehuisen

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Neuschoo**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 28.02.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuschoo zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **2.097.408,69 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 37.564,43 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresüberschuss 2016 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **1.323,94 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 38.888,37 EUR gedeckt.

(3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Neuschoo wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neuschoo, den 12.05.2022

**Gemeinde Neuschoo**  
Die Bürgermeisterin  
Rabenstein

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Ochtersum**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 09.03.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Ochtersum zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.838.067,18 EUR** und einem Jahresüberschuss von **+ 55.099,75 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresüberschuss 2016 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **52.663,32 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2016 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **2.436,43 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Ochtersum wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Ochtersum, den 12.05.2022

**Gemeinde Ochtersum**  
Der Bürgermeister  
Pffaff

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schweindorf**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 03.03.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Schweindorf zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.746.335,10 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 28.398,72 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresüberschuss 2016 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **3.102,93 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 31.501,65 EUR gedeckt.

(3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Schweindorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Schweindorf, den 12.05.2022

**Gemeinde Schweindorf**  
Die Bürgermeisterin  
Siebels-Janßen

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Uтары**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 17.02.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Uтары zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.492.197,62 EUR** und einem Jahresüberschuss von **+ 61.554,98 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresüberschuss 2016 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **46.699,86 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2016 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **14.855,12 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Utarp wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.  
Utarp, den 12.05.2022

**Gemeinde Utarp**  
Die Bürgermeisterin  
Bohms

## Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Westerholt

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 16.02.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Westerholt zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **9.308.703,37 EUR** und einem Jahresüberschuss von **140.536,53 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresüberschuss 2016 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **113.087,55 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2016 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **27.448,98 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Westerholt wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.  
Westerholt, den 12.05.2022

**Gemeinde Westerholt**  
Die Bürgermeisterin  
de Vries-Wiemken

## Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg

Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg beschlossen:

### Art. I

§ 15 (Bekanntmachungen) Absätze 1 und 4 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächenutzungsplänen werden in vollem Wortlaut im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ und im Internet unter der Adresse [www.gemeindefriedeburg.de](http://www.gemeindefriedeburg.de) verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Internet unter der Adresse [www.gemeindefriedeburg.de](http://www.gemeindefriedeburg.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.“

Die Hauptsatzung wird unter § 16 wie folgt ergänzt:

„Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.“

### Art. II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Friedeburg, den 09.12.2021

**Gemeinde Friedeburg**  
Der Bürgermeister  
Goetz

## Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog (Gästebeitragsatzung) der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

1) Die Gemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Angebote und Veranstaltungen, erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für:

- a) das Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad,
- b) das Kur- und Wellness-Center,
- c) die Strände, der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden
- d) die sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen

3) Der Deckungsgrad der Erlöse ist der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

### § 2

#### Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

### § 3

#### Entstehung der Gästebeitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird – mit Ausnahme der Tagesgäste – nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Maßgeblich ist der Anreisetag.

## § 4

### Beitragshöhe

- 1) Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Übernachtungen berechnet.
- 2) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitragssatzes ist in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- 3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach § 3 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Gästebeiträge erbracht wird. Der Nachweis (Quittung) muss durch den TSL gestempelt, unterschrieben und mit Vor- und Nachnamen und der Anschrift des Gastes versehen werden.
- 4) Der Gästebeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind. Für die Tagesgäste gilt die Tagesrückfahrkarte als Gästekarte.

## § 5

### Befreiungen

- 1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie, mit mindestens einem Elternteil oder Großelternteil, vorausgesetzt mindestens drei der gästebeitragspflichtigen Kinder haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Zu befreien sind jeweils die jüngsten Familienangehörigen.
  3. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch);
  4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), die sich zu diesem Zweck in dem Erhebungsgebiet aufhalten und diese Zeit bei einem Arbeitgeber auf Langeoog ableisten.
  5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen.
  6. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen.
  7. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z. B. Sturm, Havarie) den Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Im Übrigen entrichten die Segler den Gästebeitrag entsprechend ihres Aufenthaltes.
  8. Die Gemeinde Langeoog kann in Einzelfällen Personen vom Gästebeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages ist von der berechtigten Person nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich ein Nachprüfungsrecht des Fortbestehens der Befreiungstatbestände vor, entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 3) Die Befreiung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

## § 6

### Teilbefreiungen

- 1) Kinder in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen den Beitrag gem. Abs. 2 Nr. 2 der Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog je nach Übernachtungen. Aufsichtspersonen nach § 6 sind beispielsweise Lehrer\*Innen oder Betreuer\*Innen. Hierzu zählen nicht die Eltern, welche eine Schulklasse oder eine Ferienfreizeit begleiten.

- 2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden zu 75 % des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.
- 3) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungen wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt.
- 4) Die Gemeinde kann in anderen Einzelfällen Teilbefreiungen vom Gästebeitrag gewähren, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 5) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages ist von der berechtigten Person nachzuweisen.

## § 7

### Beitragserberhebung

- 1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen an den Servicestellen des Tourismus-Service zu entrichten. Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Gästebeitragserberhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- 2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Speicherkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthält. Die Karten werden von den gemeindeeigenen Betrieben Schifffahrt und Tourismus-Service ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Speicherkarte nachzuweisen. Jahresgästekarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- 3) Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte eingezogen.
- 4) Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht mit der Rückgabe der Speicherkarte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuzahlen. Weist der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nach, oder macht er sie nicht glaubhaft, hat er den Jahresgästebeitrag nach § 4 Abs. 3 zu zahlen.
- 5) Ausgegebene Speicherkarten bleiben Eigentum der Gemeinde Langeoog. Für verlorene Speicherkarten können gegen einen Kostenersatz Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Das gleiche gilt für einen Erwerb der Speicherkarte. Die Höhe des Kostenersatzes ist der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- 6) Der Gästebeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

## § 8

### Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- 1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Flug-, Zelt- und Bootsliegeplätzen ist verpflichtet, gästebeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Gästebeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichten erhalten auf Anforderung eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.
- 2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, eine Jugendherberge, einen Flugplatz, Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichten genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.
- 3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- 4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind.
- 5) Die Leiter von Besuchergruppen sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des Gästebeitrages bei der Gemeinde anzuhelfen.

**Pflichten aller personenbefördernden Schiffe**

Alle Schiffe, die Personen in das Erhebungsgebiet befördern sind verpflichtet, gästebeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Gästebeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.

## § 10

**Pflichten des Flugplatzbetreibers und des Seglervereins Langeoog**

- 1) Der Betreiber des Flugplatzes und der Seglerverein Langeoog in seiner Eigenschaft als Betreiber eines Bootsliegeplatzes sind verpflichtet,
  1. die Gästebeiträge und Tagesgästebeiträge von den beitragspflichtigen Personen beim Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 erfolgt,
  2. die eingezogenen Gästebeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraums (Datum) und der gezahlten Höhe den Gästebeitragspflichtigen zu quittieren,
  3. die eingezogenen Gästebeiträge monatlich unter Angabe der Anzahl der gästebeitragspflichtigen Erwachsenen und Kinder, etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsgründen sowie des Aufenthaltsdatums abzuliefern,
  4. auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

## § 11

**Haftung**

- 1) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten. Der Gästebeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Gast nach § 8 Absatz 2 gemeldet hat.

## § 12

**Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- 1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteneinhaber gegen Rückgabe der LangeoogCard und Zahlung einer Verwaltungsgebühr je Erstattungsfall. Der Unterkunftsgeber hat die vorzeitige Abreise des Gastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- 2) Entrichtete Tagesgästebeiträge werden nicht erstattet.

## § 13

**Datenverarbeitung**

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 14

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 6 sowie §§ 8, 9, 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gästebeitragsatzung vom 01. April 2020 außer Kraft.  
Langeoog, den 29.04.2022

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages  
für die Gemeinde Langeoog  
(Gästebeitragsatzung) in der Fassung vom 01.01.2023**

- 1) Deckungsbeitrag nach § 1 Abs. 3:  
Der Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

	<b>2023</b>
Einnahmen Gästebeiträge	68,90 %
Öffentlicher Anteil	5,00 %
sonstige Erlöse	23,90 %
Tourismusbeiträge	2,20 %

- 2) Der Gästebeitrag beträgt pro Tag:
 

	vom 15.03. bis 31.10. (Hauptsaison)	vom 01.11. bis 14.03. (übrige Zeit)	Schließungs- phase FEB	Jahresgäste- beitrag
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	4,20 <sup>1)</sup>	3,20 <sup>2)</sup>	1,20	117,60
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisende Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	2,10 <sup>1)</sup>	1,60 <sup>2)</sup>	0,60	58,80

1. 90 min. freier Eintritt im Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad enthalten.
2. 120 min. freier Eintritt im Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad enthalten.
- 3) Der Tagesgästebeitrag gem. § 4 Abs. 4 beträgt für:
  - Erwachsene: 4,20 Euro
  - Kinder: 2,10 Euro
- 4) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach § 7 Absatz 5 beträgt 4,00 Euro. Für die Jahreskarten und die personalisierten Karten beträgt die Verwaltungsgebühr 10,00 Euro.
- 5) Die Verwaltungsgebühr für die Rückzahlung von Gästebeiträgen nach § 11 beträgt 5,00 Euro je Erstattungsfall.

**Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung  
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages  
(Tourismusbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**Änderung**

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 22.06.2017 in der Fassung vom 27.03.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus  
zu 64,50 v. H. durch Tourismusbeiträge  
zu 25,50 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,
- b) für die touristischen Einrichtungen  
zu 2,20 v. H. durch Tourismusbeiträge,  
zu 68,90 v. H. durch Gästebeiträge,  
zu 23,90 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 3,11 % des Messbetrages gem. § 3 Abs. 1.

§ 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Langeoog, den 29.04.2022

(L. S.)

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019  
der Inselgemeinde Langeoog einschließlich  
Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses  
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungs-  
amtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 28.04.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- (2) Das ordentliche Jahresergebnis wird in Höhe von 819.880,35 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe 596.762,97 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmerei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 17.06.2022

**Inselgemeinde Langeoog**  
Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Jahresrechnung  
für das Haushaltsjahr 2019  
des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum  
in Carolinensiel**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 15. März 2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 liegt vom 1. – 10. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 5. Mai 2022

**Dr. Heike Ritter-Eden**  
Verbandsgeschäftsführerin